

Übungsfall Organhaftung

Teil 1

Die INNODRIVE GmbH (I-GmbH) mit Sitz in Leipzig entwickelt und produziert erfolgreich Fahrwerkskomponenten und Felgen für verschiedene Automobilhersteller und Anbieter von Tuning-Zubehör. Einer von mehreren Geschäftsführern ist Dr. Gernot Glotz (G), dem nach dem Gesellschaftsvertrag Einzelgeschäftsführungsbefugnis zusteht und dem Einzelvertretungsmacht erteilt wurde. G ist jedoch nicht nur ein erfolgreicher Manager, sondern zugleich ein brennender Fan des international bekannten und in Leipzig ansässigen Fußballclubs FC Waldstraße 1927 e.V.

Wegen des zuletzt ausbleibenden internationalen Erfolgs schloss der G im letzten Jahr im Namen der I-GmbH einen Sponsorenvertrag mit dem FC Waldstraße 1927 e.V. Dieser sieht vor, dass die I-GmbH in den kommenden vier Jahren jeweils einen Beitrag von 10.000.000 € an den Verein zu zahlen hat, um diesem auf dem Transfermarkt den Zugang internationaler Topstars zu erleichtern. Die Höhe der Zuwendung liegt der Höhe nach im Rahmen anderer Marketing-Maßnahmen der I-GmbH. In dem zugrunde liegenden Vertrag verpflichtet sich der Verein, das Logo der I-GmbH auf der vielbesuchten Internetseite, den Trikots sowie an geeigneten Stellen im Stadion anzubringen. Als zusätzliche Kompensation stellt der FC Waldstraße 1927 e.V. der I-GmbH für jedes Heimspiel 100 Logen-Tickets zur Verfügung. Seit dem Abschluss der Vereinbarung ist G Stammgast im Stadion des FC Waldstraße 1927 e.V. und lädt zahlreiche, für die I-GmbH wichtige Geschäftskunden dorthin ein.

G hat den Vertrag selbstständig abgeschlossen, ohne zuvor die anderen Geschäftsführer oder die Gesellschafterversammlung zu informieren. Hierfür wurde er vor kurzem deutlich von den anderen Geschäftsführern wegen der offensichtlichen Vermischung privater Interessen und geschäftlicher Aktivitäten kritisiert. G weist jedoch (zutreffend) darauf hin, dass die Platzierung des Firmenlogos auf der Internetseite, den Trikots und im Stadion zu einer nicht unerheblichen Steigerung des Bekanntheitsgrads der I-GmbH geführt hat. Außerdem erweisen sich die gemeinsamen Stadionbesuche mit Kunden als ausgezeichnetes Forum zur Knüpfung und Stärkung von Geschäftskontakten.

Der Vorsitzende des Gesellschafterbeirats der I-GmbH bittet Sie um eine gutachterliche Prüfung etwaiger Ansprüche der Gesellschaft gegen G.

Teil 2

Die S-GmbH ist im Bereich der Produktion und des Vertriebs von Solaranlagen tätig. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der S-GmbH ist ihr Gründer A. Wegen der immer stärker werdenden chinesischen Konkurrenz, die Solaranlagen zu ruinösen Preisen anbietet, zeigt sich auf dem europäischen Markt ein deutlicher Preisverfall und speziell bei der S-GmbH ein Rückgang der Nachfrage.

Im Oktober 2016 deutet sich an, dass die S-GmbH die Insolvenz wohl nicht mehr abwenden kann. Um die Produktion aufrecht erhalten zu können, bestellt A am 22.10.2016 im Namen der S-GmbH neue Metalle zum Preis von 100.000 EUR bei der R-AG. Diese Metalle werden eine Woche später geliefert. Eine Bezahlung erfolgt nicht. Anfang November spitzt sich die Situation zu. Es besteht eine Liquiditätslücke in Höhe von 10 % der ausstehenden Verbindlichkeiten. Am 30.11.2016 stellt die S-GmbH alle Zahlungen ein. Den Insolvenzantrag stellt A aber erst am 9.2.2017. In der Zeit zwischen dem 21.12.2016 und dem 9.2.2017 hat sich die wirtschaftliche Situation der S-GmbH nochmals deutlich verschlechtert. Die S-GmbH hat eine Vielzahl neuer Gläubiger, die auf die Erfüllung ihrer Forderungen warten. Dem stehen nur geringe Erlöse aus dem Verkauf von Solaranlagen gegenüber. Die verspätete Stellung des Insolvenzantrags durch den A hat aus diesen Gründen zur Folge, dass sich die Befriedigungsquote der Gläubiger im Insolvenzverfahren von 40 % auf 20 % verschlechtert.

Frage: Welche Ansprüche hat die R-AG gegen A?

Abwandlung:

Der Sachverhalt bleibt unverändert, aber der Vertrag zwischen der S-GmbH und der R-AG ist erst am 23.12.2016 zustande gekommen. Die Verbindlichkeit wurde bislang nicht erfüllt. Die R-AG macht wiederum gegen den A persönlich Ansprüche geltend. Besonders verärgert sind die Vorstandsmitglieder A, B und C der R-AG deshalb, weil aus ihrer Sicht bei rechtzeitiger Stellung des Insolvenzantrags ein Vertrag gar nicht mehr zustande gekommen wäre. Aus diesem Grund fordert die R-AG von A die Zahlung von 80.000 €.

Frage: Welche Ansprüche hat die R-AG gegen A?